

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1858)**

Heft 16

PDF erstellt am: **05.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N<sup>o</sup>. 16. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft.

17. April 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.  
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

## Jura circa sacra.

(Mitgetheilt aus Luzern.)

— \* Es wird gegenwärtig so viel von dem s. g. jura circa sacra, d. h. vom Rechte, das der s. g. Staat und die Stättlein sich angemäht haben oder vielmehr von dem Unrechte, das von Seite des s. g. Staates gegen die katholische Kirche ausgeübt wurde und noch ausgeübt wird, geredet, daß man sich hier die Sache klar machen muß. Meistentheils wenn die Kirche ihre heiligsten Rechte vertheidiget, wenn sie die ihr von Gott und aller Welt gebührenden Rechte behauptet, oder gar wenn sie das entrissene Recht wagt zurückzufordern, da tritt die ganze Sippenschaft der radicalen, kirchenfeindlichen und ungläubigen Presse auf, schraubt und wüthet gegen die Kirche, sie mache Eingriffe in die Rechte des Staates, Rom stehe auf zc. Man würde erschrecken, wenn man nicht wüßte, was dieses Geschrei zu bedeuten hat. Man lese den „Bund“, wie er als eidgenössischer Mustri auf seinem Divan Theologie treibt und Kirchenrecht dictirt, oder den Argauer Dalai-Lama, wie er mit dem Knöpfstücken eine Art Schamaismus auch in der Schweiz verbreiten möchte und sich selbst zum Fetisch aufwirft und nichts daneben dulden will. Doch genug.

Die sogenannten jura circa sacra, auch Josefinitismus genannt, sind nach dem protestantischen, vortrefflichen Geschichtsforscher Wolfgang Menzel in seiner Geschichte der letzten 40 Jahre (S. 55) wörtlich folgende:

1) „Das *jus advocatiae*, wornach der weltliche Regent Beschützer der Kirche sein soll, was aber nach und nach so verstanden worden ist, daß er Vormund, Aufseher und eigentlicher Herr der Kirche wurde.“ — 2) „Das *jus cavendi* oder das Recht der Staatsgewalt, jedem, auch nur entfernt gefürchteten Uebergriff schon vorbeugend zu begegnen, ein Recht, welches die tiefste Herabwürdigung und Demüthigung der Kirche in sich schließt, weil es dieselbe gleichsam wie einen aus der Strafanstalt Entlassenen unter polizeiliche Aufsicht stellt und mit argwöhnischen Augen überwachen läßt.“ — 3) „Das *jus supremæ inspectionis* oder das Recht, auch die innern Angelegenheiten und die Verwaltung der Kirche weltlicherseits zu überwachen und sich in

alles, was sie angeht, einmischen zu dürfen.“ — 4) „Das *jus placeti regii* oder das Recht, die Gültigkeit aller päpstlichen Erlasse von der Zustimmung der Staatsgewalt (dem placet oder placetum) abhängig zu machen, womit auch das Verbot eines unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Bischofe und dem Papste verbunden wurde.“ — 5) „Die *appellatio ab abusu* oder das Recht der Unterthanen, gegen Beschlüsse der kirchlichen Amtsgewalt an die weltliche Gewalt zu appelliren.“ — 6) „Das *jus reformandi* oder das Recht der Staatsgewalt, der Kirche Bedingungen zu stellen, unter denen sie allein geduldet werden soll.“ — 7) „Das *Eigenthum s recht* über das gesammte Kirchengut.“ — 8) „Das Recht des Staates, die jungen Geistlichen zuerst in Staatsschulen zu erziehen und sodann auch die höhern Priesterseminarien zu überwachen, damit etwa nichts darin gelehrt werde, was dem Staatsinteresse nachtheilig wäre.“ — „Daraus folgt 9) das Recht des Staates, die Lehrer an solchen Anstalten zu ernennen.“ — 10) „Das Recht der Ernennung zu den geistlichen Aemtern selbst zc.“ So W. Menzel.

Diese Grundsätze galten allerdings in Oesterreich unter Kaiser Josef II., 1780—1790, der 700 Klöster aufhob, päpstliche und bischöfliche Verordnungen von seiner Genehmigung abhängig machte zc. zc. Dieser Kaiser soll das Vorbild unserer gegenwärtigen Schweizer-Republicaner sein! Man sieht, unsere Lichtmänner sind Obscuranten, unsere Fortschrittsmänner Rückschrittsmänner geworden, indem sie nach siebenzig Jahren in die Popszeit zurückschreiten!

Aus W. Menzel's Zeugniß geht übrigens hervor, daß gläubige und gerechte Protestanten der katholischen Kirche keineswegs abgeneigt sind, sie eher vertheidigen als angreifen, und daß sie von ihren eigenen, ungetreuen Kindern, den Lauffchein-Katholiken, die mehr oder weniger dem Unglauben und nur zu oft auch der Sittenlosigkeit anheimgefallen sind, weit mehr zu fürchten hat, als von den rechtlichgesinnten Protestanten.

## P. Koh, Soc. Jes., und P. Theodos, Ord. Capuc., in Deutschland.

— \* Eine denkwürdige Erscheinung ist es, daß gerade in der Zeit, wo Klöster und geistliche Corporationen in der Schweiz manigfach angefochten, verläumdert und niedergedrückt werden, zwei schweizerische Ordensgeistliche berufen sind, in Deutschland als Kanzelredner in solcher Weise aufzutreten, daß die öffentlichen Blätter aller Farben sich mit diesen „Kuttenträgern“ beschäftigen.

Sonderbare Veränderung! Vor wenigen Jahren erwarteten wir Schweizer unser Heil nur von den Universitäten Deutschlands, bei welchen die schweizerische Jugend Aufklärung und Licht schöpfen mußte, und ist fordert Deutschland von uns Schweizern unsere „Mönche“, um aus ihrem Munde die Erkenntniß des Wahren und Guten wieder zu erhalten!

Doch hören wir deutsche Stimmen über die beiden Schweizer-Religiosen:

### I. Pater Koh in Frankfurt, geschildert von „Deutschland.“

„Kaum fünf Jahre sind verflossen (sagt „Deutschland“ Nr. 78), seitdem hier in Frankfurt zum ersten Male Jesuiten, wahre, leibhaftige Jesuiten als Missionäre auftraten und so manchen Wahn, so manches tiefeingewurzelte Vorurtheil bald zum Wanken, bald zum völligen Verschwinden brachten. Die finstern Männer der Inquisition und der Scheiterhaufen, die Sendlinge Rom's zur Verückung und Verdummung des Menschengeschlechtes, die Revolutionäre und Königsräuber traten wunderbarer Weise auf als Leute ohne Pferdefuß, lebensfroh, natürlich, fern von allem finstern Wesen und aller nutzlosen Religionsgrübeleien, duldsam und liebevoll im Umgange mit Andersdenkenden. Sie zeigten viel Gelehrsamkeit ohne Pedanterie, tiefe Kenntniß des kirchlichen Alterthums, aufrichtige Demuth und Frömmigkeit. Ihre Predigten waren ein Muster von ruhiger Darstellung, welche zuerst den Verstand, dann das Herz für das Christenthum gewann. Sie predigten die alten, längst bekannteren Lehren des katholischen Kirchenlebens, dessen unermesslicher Reichthum mit den Gedankenblüthen berühmter katholischer Prediger und besonders mit den gelehrten Geistesübungen ihres heiligen Meisters Ignatius die Grundlage ihrer Vorträge bildete. Sie gaben treu und unverfälscht die Lehre der apostolischen und katholischen Kirche aus allen Völkern und allen Zeiten, den Gesamtausdruck katholischer Ueberzeugungen vom Apostelfürsten Petrus bis auf Pius IX., sie schilderten das Wirken und Walten des heiligen Geistes in der Kirche gegen Lüge und Irrthum seit achtzehn Jahrhunderten. So fest und unverrückbar aber auch ihr Standpunkt war als Repräsentanten der ächten

katholischen Tradition, so war dennoch ihr edles Streben stets geleitet von dem milden Geiste christlicher Liebe, denn nie konnte ihre Polemik zum gerechten Mergernisse Andersglaubender reichen. So kam es, daß Christen aller Confessionen, daß Juden selbst eifrige Zuhörer ihrer Reden waren und daß mancher wirklich redliche Mann seine langgehegten Vorurtheile vor ihrer herzbewältigenden Beredsamkeit schwinden fühlte. So wirkte ihre Mission als wahrer fruchtbringender Gottessegens auf das Volk und ihr verdankten Tausende Trost und Besserung.

„Einer jener gottbegeisterten Männer, welche damals so Herrliches wirkten, erschien vor Kurzem wieder hier in unserer Mitte, ein Mann, dessen imponirende Persönlichkeit es wohl verdient, näher und eingehender betrachtet zu werden, nicht zu seinem eigenen Weltruhme, denn diesem hat der demüthige Diener Christi längst entsagt, sondern zum Frommen der Vielen, welche ihm ihr Heil und ihre Rettung verdanken.

„Pater Koh, ein geborner Walliser aus der Schweiz, der Sohn wohlhabender Eltern, von einem treuen Vater unendlich geliebt und sorgsam erzogen, machte seine Studien größtentheils an den Jesuitenanstalten zu Freiburg und Sitten. Sein angeborenes eminentes Talent sicherte seinen Studien einen entschiedenen Erfolg, sein jugendlicher Uebermuth, sein unversieglicher Mutterwitz trieb ihn dagegen manchmal zu studentenhaftem Leichtsinne, nie aber zur bösen That. So fühlte er sich unter der gemessenen Zucht seiner Lehrer aus dem Jesuitenorden nicht recht behaglich, er glaubte sich zurückgesetzt und eine Art von Abneigung griff in seinem Herzen Platz. Er hörte nicht ungern Reden gegen die Jesuiten und gab sein Scherflein auch dazu. Da kam ihm eines Tages eine jener zahllosen Lug- und Schmähschriften gegen die Jesuiten in die Hände. Dieselben waren darin nach gewöhnlicher Art als die größten Schurken der Welt dargestellt, voll heimlicher Ränke und Mißthaten gegen das Menschengeschlecht, mit ruchlosen Grundfägen für die unglückselige Jugend, welche ihrer Obforge anvertraut wurde, in unaufhörlicher Wühlerei gegen die rechtmäßige Obrigkeit, besetzt mit den gemeinsten Lastern. Koh hatte auf einmal das Gefühl, als wenn ihm ein Meißel, der ihn bisher eingepreßt hatte, von der Seele spränge und rief entrüstet aus: „Das ist zu viel! Meine Feinde sind sie, aber von allen diesen Lehren haben sie uns keine gelehrt, von diesen Sünden keine begangen, sondern in Allem das Gegentheil!“ Im längeren Nachdenken fand er es wie ein Wunder des Herrn, daß dieser solchergestalt angegriffene und verlästerte Orden seit dreihundert Jahren noch immer bestände, daß die Mitglieder trotz aller Schmach und alles Undankes noch immer besonnen und demüthig ohne Lohn von dieser Welt arbeiteten, daß ihnen eine heilige Heiter-

keit, ein gesundes Geistesleben, eine kindliche Menschenliebe geblieben war. Ihr Betragen gegen ihn, das er so schwer empfunden hatte, erschien ihm jetzt in einem ganz andern Lichte. Er wurde ein inniger Verehrer des verfolgten und geschmähten Ordens und endlich selbst ein Jesuit.

„In Pater Roh verkörpert sich die lebendige Dogmatik der katholischen Kirche, welche von ihrer Höhe herabsteigend, practisch in die Menschenseele sich einlebt, wirksam gegen den Unglauben und die Gebrechen der Zeit. So gewaltig ist die Consequenz der Wahrheit in seiner Rede, so tief erschütternd alle Grundvesten des Lebens, daß selbst Männern, die nie weinen, die Thräne in's Auge tritt, wenn sie den Sinn des großen Redners erfassen. Die Ruhe, welche sich nie übereilt, die Unverfänglichkeit, welche sich nie verwickelt, das Auge, das, wie ein Nar über dem majestätischen Redestrom hinschwebt, die letzte Steigerung, welche in dem „Amen“ in tausend Herzen wiederklingt, wie ein Sieg der Wahrheit über Irrthum und Trug, alle die Tausend Einzelheiten, welche den Redner machen, sie sind nichts Anderes, als die Züge des plastischen Bildes der katholischen Dogmatik, welches in Roh persönlich zur Erscheinung gekommen ist, sicher seines Eindruckes auf die Gemüther der Menschen. So wirkt er mächtig ein auf die widerspenstigen und verkommenen Geister, er schlägt die harte Schale der Verstockung und des Unglaubens los von der verbildeten, frivol ausgezehrten Seele; bald mit dem gewaltigen Donner seiner Rede, mit den sprühenden Blitzen seines Geistes, bald mit feinerem Humor und schneidendem Sarkasmus zieht er die Menschenseele aus der Höhle des Zweifels hervor zu dem Lichte des Glaubens.“

„So wiederholte sich denn in den vergangenen Wochen hier der mächtige Eindruck, welchen früher schon die Predigten der Missionäre machten. Tausende von Menschen aller Confessionen, die Bewohner von Stadt und Land lauschten andächtig und still den Worten des Redners. Die Katholiken sahen mit freudigem Herzensjubel die Wahrheiten ihrer heiligen Kirche so siegreich dargelegt und verfochten; die Protestanten staunten über die Innigkeit des katholischen Kirchenlebens, wie es in diesen Tagen vor ihre Seele trat, über die Macht der katholischen Lehre, die man ihnen so lange entstellt und verdächtigt hatte, über den erhabenen Geist des Mannes, welchen sie bisher einem Orden von Schwarzkünstlern und Königsräubern zugezählt hatten.“

„Nur konnte leider Derjenige, der durch sein Mühen seiner Gemeinde und der ganzen Stadt diese Segnungen des göttlichen Wortes verschaffte, die schönen Wirkungen derselben nicht mehr schauen. Beda Weber's großes liebevolles Herz hatte aufgehört zu schlagen, als sein verehrter, tiefbetrübter Freund hier das Werk des Heiles begann. Er war es, der das Wirken des Pater Roh und seiner

Genossen ganz so auffaßte und schilderte, wie wir es hier wiedergaben und der gewiß jetzt aus dem Lande der Seligen segnend niederblickt auf die Gemeinde, die sein Alles war, auf den bewährten Freund, der diese Gemeinde so herrlich erquickte.“ So „Deutschland“ über P. Roh.

## II. P. Theodosius in Freiburg i. B.,

geschildert durch das „Freiburger Kirchenblatt.“

„Wer hat nicht (so fragt das Freiburger Kirchenblatt Nr. 13.) schon von dem Kapuciner sprechen gehört, welcher in der Schweiz an der Verbesserung der socialen Zustände arbeitet, welcher den Orden der Jungfrauen vom hl. Kreuz gestiftet, welcher Schulen jeder Art errichtet hat, welcher Spitäler und Zuchthäuser durch seine Angehörigen versteht, die Krankenpflege in Städten und Dörfern besorgt, verlassene arme Kinder erzieht, welcher an hundert Orten den Geist und das Wesen der Kirche der Verneinung entgegenstellt, und der Selbstsucht die Mittel zu großartiger Wohlthätigkeit abringt — wer hat nicht von dem Kapuciner gehört, welcher, selbst ärmer als der Ärmste, geschaffen, was dem größten Reichthum kaum möglich war, und welchen in seinem Vaterlande Katholiken und Protestanten als einen Apostel des werththätigen Christenthums verehren? — Dieser Kapuciner hat, dem Wunsche des Hochwürdigen Herrn Erzbischofs Hermann entsprechend, dem Kreise seiner unglaublichen Thätigkeit sich entzogen, um hier in Freiburg die Fastenpredigten zu halten.“

„Der katholische Christ soll die glorreiche Auferstehung des Heilandes in reinem Herzen feiern, und darum soll er in sich selbst einkehren, um den innern Richter zu wecken; er soll sich selber erkennen, damit er, ein demüthiger Sünder, am Grabe des Herrn sich in den Staub werfe. — Soll der Fastenprediger nun seine Zuhörer aus dem gedankenlosen Treiben des Alltagslebens reißen, um durch Selbstkenntniß sie zur Auferstehung aus dem Grabe der Sünder zu führen, so hat man den rechten Mann in dem Pater Theodosius gefunden. Seine Reden sind keine gemachten gleichenden Reden, sie sind die Ausströmungen der Gedanken, welche von selbst aus der Tiefe des Geistes hervorberechen, wenn der Wille sie darin nicht mehr zurückhält. Er ergeht sich nicht in allgemeinen Betrachtungen, die Jeglicher auf seine Weise versteht und verwendet, er will nicht durch Gemeinplätze erbauen, welche nach einem frommen Seufzer vergessen sind; — der practische Kapuciner faßt den Menschen in seinem Glauben und Handeln mit scharfem Verstand, folgt dem Christen, dem Familienvater und dem Bürger in die Einzelheiten seines Lebens, für dessen Verwickelungen und Zufälle — man sieht es ganz deutlich — überall bestimmte Thatsachen in dem Schatze seiner reichen Erfahrungen vorliegen. Daher die eigenthümliche Lebendigkeit, die zwanglose Form und die überwältigende Kraft

seiner Rede, deren Ausdruck die hohe Bildung des Redners verräth.

„Wie unstat die Gemüther auch sein mögen, wie sehr die Eindrücke mit dem Augenblicke entstehen und vergehen; so werden des Predigers Worte doch in mancher Seele haftend die Selbsterkenntniß erwecken, und des Pflichtgefühl stärken: ohne heilsame Wirkung hat er gewiß nicht gesprochen. Aber Wenige mögen wissen, mit welchen Opfern er diese Wirkung erkaufte, Wenige wissen, daß er oft die Nächte verwenden mußte, um durch schnelle Reisen seinen Anstalten die nothwendige Gegenwart auf Augenblicke zu bringen, und eben so schnell aus dem Schweizerland wieder zu kommen, und zu bestimmter Stunde hier das Wort Gottes zu verkünden. Diese Aufopferung können die Menschen dem Priester nicht lohnen, welcher unter dem Gelübde der Armuth lebt.“ So das „Freiburger Kirchenblatt über P. Theodosius.

Wahrlich diese Anerkennung, welche zwei Schweizer-Religiösen im Auslande finden, gereicht der kathol. Schweiz zur Ehre; aber auch Deutschland ehrt sich dadurch, indem es beweist, daß es das Verdienst zu schätzen weiß, wenn dieses auch unter einer schwarzen oder braunen Kutte verborgen liegt. —

**Wochen-Chronik.** — \* **Finanzkünste?** Da die Staatskassen hier und da leer, und keine reichen Klöster zum Säkularisiren mehr vorhanden sind, so wird man zur Frage veranlaßt, ob etwa gewisse Finanzkünstler auf den Gedanken verfallen sind, den katholischen Geistlichen Handlungen zuzumuthen, welche mit dem Gewissen derselben unverträglich sind und dann die Nicht-Gehorsamen unter dem Titel von „Ordnungsbußen“ mit Geldstrafen zu belegen? Bekanntermassen wurde im Aargau Hr. Pfarrer Rohner wegen Nicht-Verkündigung einer Mischehe bereits für 3 Sonntage mit Fr. 150 belegt und hat gegenwärtig die Aufforderung für den 4. Sonntag mit neuen Fr. 50 abermals in Händen. Sollte das sofort gehen, so würde die aargauische Staatskasse von einem einzigen Pfarrer für einen einzigen Fall im Jahr 2600 Fr. ernten und da alle Pfarrer, ohne Unterschied der politischen Richtung, in allen Fällen dem Hochw. Bischof treu sein werden, so würde der aargauischen Kasse hiemit allerdings eine reiche Finanzquelle eröffnet sein, wenn nicht etwa diese „Rechnung ohne Wirth“ gemacht sein sollte.

Im Kanton Tessin, dessen Staatskasse auch ziemlich auf dem Trockenen sein soll, scheint man auf eine verwandte Weise dem Fiscus aufhelfen zu wollen. Im Kt. Tessin scheint das Volk Erbauung an Processionen zu Wallfahrtsorten zu finden, die außer den Kantonsgrenzen liegen. Flugs

machen die Finanzkünstler ein Gesetz, welches unter **Geldbußen** diese Wallfahrten verbietet; das Gesetz lautet:

§ 1. Jede Procession zu Reliquien oder nach Wallfahrtsorten außerhalb des Kantons ist untersagt.

§ 2. Die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, welche dennoch solche Processionen unternehmen sollten, sind mit einer Geldbuße von 20—200 Fr. zu belegen, mit Rückgriffsrecht auf die betreffenden Zuwiderhandelnden.

§ 3. Die Regierungskommissäre haben über Vollziehung dieser Verordnung zu wachen.

Wenn die Gewissens- und Seelensperre in unserm lieben Schweizerlande trotz der neuen Bundesverfassung so fortschreiten soll, so ist es wahrlich eine Ironie, daß man Anno 1848 die Zoll- und Schlagbäume abgeschafft hat. Oder will, was dem Fiscus an Zöllen abgeht, etwa aus dem Beutel der Geistlichkeit und frommer christlicher Leute herausgefischt werden? Wir dürfen dies nicht annehmen, denn solche Speculationen würden mehr Judenthum als christlichen Schweizer Sinn verrathen.

— \* **St. Gallen.** (Brief.) Das St. Gallische Priesterseminar ist in Nr. 12 der „Kirchenzeitung“ seinem gesetzlichen Bestande nach ganz richtig gezeichnet worden. Es braucht nur einen hierzu aufgelegten Administrationsrath, um mit dem Vollzug dieser Bestimmungen das Priesterseminar gegen allen bischöflichen Einfluß abzusperrn, und zu einer rein weltlichen Anstalt zu machen. Hievon ist nun aber der factische Bestand wohl zu unterscheiden. Einerseits ist gegenwärtig der Einfluß des Bischofs nicht gehemmt, da der Administrationsrath sich auf die Einmischung beschränkt, die beim dormaligen Status nicht vermieden werden kann, und im Uebrigen dem Bischofe freie Hand läßt. Andererseits steht das Seminar unter so vortrefflicher Leitung, daß es in Bezug auf kirchliche Richtung und gründliche Vorbereitung auf die Seelsorge anderen Seminarien nicht nachsteht. Der beste Beweis hiefür ist die Frequenz in den letzten Jahren, welche bewirkte, daß viele Anmeldungen wegen Mangel an Raum nicht berücksichtigt werden konnten.

— \* (Brief.) Am 16. und 17. März tagte der Große Rath über die Kantonschulfrage, und die bischöfliche Denkschrift. Die erstere wurde ohne Discussion dahin erledigt, daß alle Preisgebungen, welche sich die ehemalige Weder'sche Majorität im Namen des katholischen Volkes erlaubt hatte, mit schwacher Mehrheit aufrecht erhalten wurden. \*) Die

\*) Bei diesem Anlasse machen wir unsere Leser auf den gründlichen Minderheits-Bericht bezüglich der Centralschulanstalt (H. Baumgartner u. Müller) aufmerksam, welcher soeben im Druck erschienen ist und über die brennende Frage des Kts. St. Gallen wahres Licht verbreitet.

(Die Redact.)

(Siehe Beiblatt Nr. 16.)

bischöfliche Denkschrift veranlaßte eine im gewohnten Style gehaltene Discussion. Die radicalen Ultra's drangen auf Tagesordnung. Eine weitere Besprechung des Gegenstandes scheint ihnen unbequem zu sein. Ihnen entgegen wurde der Denkschrift wenigstens die Rücksicht zu Theil, welcher sich jede Volkspetition erfreut, sie wurde an eine Commission gewiesen, ohne daß deswegen bedeutende Rücksichten gegen die Kirche von Seite des jetzigen Großen Rathes prophezeit werden dürfen. So lange jedoch Mehrheiten von 1 und 2 Stimmen den Ausschlag geben, darf man weder einem Siege noch einer Niederlage entscheidende Bedeutung beilegen. Der Streit ist wahrscheinlich seiner Beendigung noch ziemlich ferne und wir trösten uns auf alle Eventualitäten mit der Hoffnung, daß die Zukunft der katholischen Kirche in St. Gallen nicht ausschließlich von den Beschlüssen des Großen Rathes abhängig sei.

— \* Schwyz. (Brief.) In Einsiedeln ist soeben ein kleines Büchlein erschienen, welches dem katholischen Schweizervolke besonders an das Herz zu legen ist. Es ist eine „Litanei zu Ehren aller Heiligen der Schweiz für das Wohl des Vaterlandes.“ Durch dieses sinnreiche Gebet wird die Gemeinschaft zwischen dem himmlischen und irdischen Vaterlande gepflegt; auch haben alle fünf Bischöfe der Schweiz dasselbe genehmigt, mit geistlichen Gnaden gesegnet und so spiegelt sich in diesem Büchlein auch die Gemeinschaft unsers schweizerischen Episcopats.

— \* Das „Univers“ bringt nachstehendes an Abt und Convent von Einsiedeln vom Kaiser Napoleon gerichtetes Handschreiben:

„Hochwürdigster Herr Abt! Ihre Glückwünsche und diejenigen Ihrer Brüder von Unser lieben Frauen Stift bei Anlaß des Attentats vom 14. Januar muß mich um so lebhafter rühren, als Sie mit denselben Erinnerungen verknüpfen, welche mir ewig theuer sein werden. Um so mehr bedaure ich es, daß ich wegen der zahllosen Geschäfte, die mir obliegen, Ihnen nicht sogleich danken konnte sowohl für die Dankfagung, die Sie zu meinen Gunsten Gott dargebracht, als auch für die Gebete um die Fortdauer des göttlichen Schutzes für mich. Wollen Sie doch Ihrer ehrwürdigen Ordensgemeinde den Ausdruck meiner Dankbarkeit genehm machen, und selbst die aufrichtigste Versicherung meines Dankes entgegen nehmen. Dafür, Hochwürdigster Herr Abt, bitte ich Gott, Er möge Sie in Seinem heiligen und würdigen Schutze haben. Geschrieben im Palast der Tuilerien den 1. April 1858. Napoleon.“

— \* Thun. Der katholische Gottesdienst wurde für die eidgenössische Militärschule am hl. Ostertag durch Hochw. Hrn. von Ab, Vicar in Bern, zur allgemeinen Erbauung gehalten. Da in der Gegend von Thun, besonders zur

Sommerzeit, viele Katholiken wohnen und jedes Jahr die eidgenössischen Militärübungen daselbst stattfinden, so wird die fixe Anstellung eines katholischen Geistlichen immer mehr Bedürfnis.

— \* Solothurn. Das Kloster der Visitation in hier zeichnet sich durch sein blühendes Pensionat aus, welches jetzt bei 40 Zöglinge aus verschiedenen Gegenden der Schweiz zählt. Die vermehrte Zahl der Pensionairs machte die Vermehrung der Lehrerinnen nothwendig; das Kloster hat zu diesem Zwecke drei Kantonsfremde (eine Luzernerin, eine Bernerin und eine Aargauerin) in seinen Convent aufgenommen. Von Seite der hohen Regierung fand diese Aufnahme Kantonsfremder keinen Widerspruch, was wir deswegen bemerken, weil die abgetretene Regierung sich in einem frühern ähnlichen Falle durch ein Verbot blamirt hatte.

— \* Luzern. (Brief von Münster.) Durch gefällige Mittheilung von einem Freunde des sel. Hrn. Chorherrn Forster, sind wir in dem Besitze der Copie, eines Actenstückes gelangt, das im Interesse des kirchlichen Lebens und Wirkens im St. Luzern veröffentlicht zu werden verdient.

Auszug vom 17. Oct. 1856 (Regierungsprotocoll.)

„Mit Bittschrift vom 5. Herbstmonat letztverflossen suchen die in neuerer Zeit gewählten vier Chorherren des Stiftes Münster, nämlich die H. H. J. Schmid, J. Forster, J. Portmann und K. Rüttimann, unter weitläufiger Begründung um eine Erhöhung des durch ihre Ausstellungsurkunde ihnen zugesicherten Pfrundeinkommens von 1720 Fr. nebst freier Wohnung, Garten und genugsamem Holz, auf die Summe von 1400 Fr. alte Währung nach.

„Hierüber hat der Regierungsrath nach reiflicher Erbauung aller sachbezüglichen Verhältnisse;

„In Erwägung, daß seit dem Austritt der durch die Herren Petenten nachgesuchten Canonicate, welcher erst stattgefunden hatte, nachdem sie mit ihren Rechten, wie mit ihren Pflichten durch den ihnen behändigten Ausstellungs-Act vollkommen betraut gemacht waren, sich weder die öconomischen Verhältnisse des Stiftes Münster, noch diejenigen der zu dieser in enger Verbindung stehenden geistlichen-Cassa verbessert haben,

erkennt:

„In das Begehren der Petenten könne nicht eingetreten werden, was denselben mittels Protocollauszug zur Kenntniß zu bringen ist.“

Den Commentar dieses Actenstückes dem denkenden Leser überlassend, haben wir nur beizufügen, daß die Petenten gar nicht um Erhöhung des ordentlichen Einkommens eingekommen sind, sondern daß sie mit unwiderlegten Gründen laut Pflicht und Recht jenes definitive Einkommen nach-

suchten, daß ihnen durch specielle Großrathsbeschlüsse Landesherrlich zugesichert ist.

— \* **Luzern.** (Brief v. 14.) Das letzte Mal schrieb ich Ihnen, wie nachtheilig es für den Geistlichen sei, in Beziehung auf seinen Character, auf die Wissenschaft und namentlich auf das religiöse Leben, wenn er von einer weltlichen Regierung ohne Einfluß des Bischofs angestellt und seiner Pfarrei zum geistlichen Hirten gegeben sei. Als vierten Grund eines sehr nachtheiligen moralischen Einflusses auf den Geistlichen selbst, hätte man auch den kirchlichen guten Ruf anführen können; wer von einer kirchlichen Behörde oder wenigstens unter kirchlichem Einfluß auf ein kirchliches Amt befördert wird, der steht in kirchlicher und auch in moralischer Hinsicht, in einem bessern Rufe, als wenn das Gegentheil der Fall ist und schon das sollte wenigstens die Geistlichen aller politischen Farben vermögen, zu einer Aenderung im Wahlrechte nach kirchlichem Sinn und Geist zu dringen.

Doch gehen wir über zum zweiten Punkt, nämlich, es sei von nachtheiligem Einfluß auf die Gemeinde, wenn der Geistliche von einer weltlichen Regierung ohne kirchliche Mitwirkung angestellt ist, die natürlich versucht ist, nicht immer zunächst das geistige Wohl der Pfarrei, sondern ihre eigene Existenz und öconomische Verhältnisse zu berücksichtigen. Dies ist in mehrfacher Hinsicht nachtheilig für die Pfarrei. Eine Pfarrei wird einen Pfarrer oder einen Kaplan, der ihr nur von der Regierung gesandt wird, weniger hoch achten, somit a) seine Predigten mehr als regierungsräthliche Moralreden, denn als Wort Gottes ansehen und die beredtesten Predigten, dogmatisch- und moralisch-richtig, werden weniger Eindruck hervorbringen, weil die Sendung nicht die rein-kirchliche ist. b) Dasselbe ungefähr gilt auch von seinen Katechesen und Kinderlehren, indem die Jugend nur zu bald zwischen Regierungspfarrer und von der Kirche gesendeten Pfarrern unterscheidet. c) Auch die liturgischen Functionen haben nicht diejenigen Eindrücke auf das Volk, wenn sie auch im Wesen ganz dieselben sind; hört man nicht oft im Munde des Volkes Reden wie z. B. meine Beicht will ich nicht bei einem Regierungspfarrer ablegen, oder: auf dem Todtbette will ich, wenn möglich, keinen Staatsdiener; in meinem wichtigsten Augenblicke wünsche ich diesen oder jenen Priester und sollte ich ihn auch noch so weit rufen lassen müssen zc. zc. Nur so viel über diesen Punkt für heute.

— \* **Münster.** (Brief.) Hier bestand in der obern oder Stiftspfarrrei von jeher die Sitte, daß bei einem Leichenbegängniß die Opfergehenden auf allen Altären ihre Opfer darbrachten, das Betreffniß gehörte dann dem betreffenden Kaplane; gegenwärtig sind die Kaplaneien von drei Altären eingestellt. Die Hochw. Herren Kaplane versehen

deren Verpflichtung und die von der Regierung bestellte weltliche Verwaltung bezieht von den drei unbesetzten Altären das Opfergeld. Das Stift wünschte wenigstens zwei Kaplane nach Recht und Vermögen zu besetzen; die hohe Regierung hat es abgeschlagen, weil die Nothwendigkeit nicht erwiesen. Soll das heißen: Wir brauchen Geld und nicht Geistliche? Der Pius-Verein soll die Schuld tragen, meinte ein radicaler Herr!

— \* **Aargau.** (Brief.) Ich muß Sie auch noch auf die *mala fides* aufmerksam machen, mit welcher der „Schweizerbote“ vom 8. April in dem mit „Baden“ angeschriebenen Artikel über Hochw. Hrn. Pfarrer Kohner's Zahlungsleistung die wesentlichsten Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes verdreht. Es sind daselbst in wenigen Linien nicht minder als drei enorme Verletzungen des canonischen Rechtes aufgetischt.

Erstens heißt es (und Hrn. Kohner wird zugemuthet, das gar wohl zu wissen!), „daß der Pfarrer namentlich in **Ehesachen** ein Beamteter der Regierung ist.“ So meint das angeblich von einem katholischen aargauischen Kirchenrath (?) redigirte Blatt; hingegen der hl. Kirchenrath von Trient (Sess. XXIV. Can. 12.) weiß nur von geistlicher Competenz in Ehesachen, soweit nämlich das Sacramentalische und das Gewissen berührt wird. *Si quis dixerit, heißt es daselbst, causas matrimoniales non spectare ad iudices Ecclesiasticos anathema sit.* — Pius VI. in Ep. ad Episc. Motul. de 16. Sept. 1788 erklärt hiezu ausdrücklich: „*Verba canonis ita generalia sunt, omnes ut causas comprehendant et complectantur; spiritus vero sive ratio legis adeo patet, ut nullum exceptioni, aut limitationi locum relinquunt.*“ — Gewiß wenn ein Pfarrer in Ehesachen auch die bürgerlichen Vorschriften zu befolgen hat, geschieht es keineswegs, weil er in Ehesachen ein Beamteter der Regierung ist, sondern weil er seine Pflicht weiß, auch der weltlichen Obrigkeit insoweit zu gehorchen, als es mit seinem vor **Allen** schuldigen Gehorsam **gegen die Kirche** verträglich ist; er gehorcht also nicht als Beamteter, sondern als Priester und katholischer Seelsorger und hat an diesem seinem geistlichen Character auch die Grenzen des Gehorsams gegen weltliche Gesetze schon a priori fixirt.

Zweitens hält der „Schweizerbote“ dafür, die Bekleidung eines Pfarrbeneficiums sei eine öffentliche Anstellung im Staate. Das „im Staate“ örtlich genommen, ist der Satz allerdings wahr; allein so versteht es der „Schweizerbote“ nicht; das zeigt seine Schlußfolgerung; er nimmt es für gleichbedeutend mit „eine öffentliche Staatsanstellung.“ Das ist nun aber in der Anwendung auf die katholische Geistlichkeit ein Unsinn, der dem gleichkömmt, wenn man behaupten wollte, die Apostel als Apostel

seien Angestellte (oder Beamtete) des römischen Staates gewesen. Das Beneficium an sich ist Kirchensache; das damit verbundene Amt Kirchenamt; nun wird zwar dieses Amt örtlich im Staate verwaltet, aber hängt seiner Natur nach so wenig vom Staate ab oder ist Ausfluß desselben, daß vielmehr strenge von Rechtswegen der Staat nicht ein Döpfchen Anspruch auf Einmischung in das Beneficialwesen der katholischen Kirche zu machen hätte. Aber so ist's, gerade diejenigen, die einem Gregor VII.; Innocenz III. und Bonifaz VIII. die grellsten und ungerechtesten Vorwürfe machen, daß sie den Staat in die Kirche hätten absorbiren wollen, wollen mit allem furore die Kirche in den Staat absorbiren.

Aber, fährt da der „Schweizerbote“ auf; woher die Besoldung? Und er will meinen, die fließe aus dem Fiscus, komme also vom Staate. Bst! Schweizerbote, fachte! Sonst rauhen wir dir ein Wörtchen in's Ohr, das in deinem Gewissen wurmen könnte. — . . . . Daß die Pfarrbeneficien im Aargau, wie überall, nicht aus dem Staatsseckel gestiftet worden, und daß, wenn auch der Staat hie und da ein Beneficium ausbesserte, oder Zuschüsse gab und noch gibt, dies wieder nicht eigentlich aus Staatsgut, sondern in der Regel aus säcularisirtem Kirchengute geschieht, ist männiglich so bekannt, daß man meinte, ein Ehrenmann müßte erröthen, wenn er gegentheilig sprechen wollte. Nein, die Kirche und ihre Geistlichkeit im Aargau lebt nicht vom Fiscus, aber der Fiscus im Aargau lebte seit lange schon und jetzt noch zu bedeutendem Theile von der Kirche. Und zur Dankbarkeit der Kirche dafür noch den Fußtritt zu versehen, wie es der „Schweizerbote“ thut, das ist wahrlich „weder Charakter noch Manier.“

—\* (Brief.) Gewohnt, zu vernehmen, daß der „Schweizerbote“ selbst amtliche, ja oberhirtliche Actenstücke, wenn sie ihm nicht in den Kram taugen, nach Wort und Sinn verdreht, wundern wir uns gar nicht, in seiner Nummer vom 13. April zu lesen, das Pfarramt von Kirchdorf „erkläre in einer Zuschrift mit Wahrung seiner Rechte, daß es gerne verkünden würde, wenn es die Bewilligung vom Bischof erhielte“; und gewohnt, zu vernehmen, daß im Kanton Aargau Gewaltmaßregeln beliebt sind, verwundern wir uns noch viel weniger darüber, daß die Behörde von jener Verwahrung „keine Notiz nehmen konnte.“ — Uebrigens ist es schon oft genug gezeigt worden und die bischöfliche Protestation zeigt es ebenfalls klar, daß weder durch das bischöfliche Verbot der Verkündung solcher gemischter Ehen, welche mit Beiseitsetzung der kirchlichen Vorschriften eingegangen werden, noch durch die Weigerung der katholischen Pfarrämter, solche Verkündungen vorzunehmen, ein einziges Jota der aargauischen Ge-

setze umgestoßen werde, weil eben der aargauische Gesetzgeber selbst für diesen Fall Vorsorge trifft durch ein in selben aufgenommenes und als noch gültig anerkanntes Concordat vom Jahr 1821. — Will die Regierung Aargaus ehrlich handeln, so erkläre sie zuerst den Austritt aus diesem Concordate. — Aber Toleranz dem Buchstaben nach heucheln, weil der Stand „Aargau“ auch unter den Ständen, die Mitglieder dieses Concordates sind, prangen soll, und Intoleranz in der That üben, ist wahrlich kein geringerer Widerspruch mit sich selbst, als wenn der „Schweizerbote“ in Sachen der Feiertagsdispense Papst und Bischof rühmt und „Herr Bischof“ zu Duzend Malen in einer Kolonne sagt und dann gleich auf der andern Seite über Ultramontanismus (weil der Papst für uns jenseits der Alpen ist) schimpft und der bischöflichen „Curia“ Gewissenszwang gegen Protestanten an die Stirne wirft und seine Freude über die Strafen äußert, welche die dem Bischof getreuen Geistlichen büßen müssen. *Vae duplici corde et labiis scelestis, et manibus malefacientibus, et peccatori terram ingredienti duabus viis!* (Eccli. 2, 14.) Es existirt somit kein ungesetzliches Verbot von Seite der Curia, wohl aber gegen ihr Verbot ungesetzlicher Zwang; und es existirt auch kein heimliches Verbot, weil es in jedem Kirchenrechts-Compendium steht, und wäre es der Regierung von Aargau zu unbekannt gewesen, so hat die bischöfliche Protestation doch hofentlich das Verbot öffentlich genug und ganz aparte auch der Regierung bekannt gemacht. Wenn vordem verkündet worden ist, so war das etwas mißbräuchliches gewesen, aber eben darum, weil der Mißbrauch gegen das Kirchengesetz war, wurde er gehegt und geschützt, und jetzt auf einmal sollte er als das einzig Gesetzliche gestempelt werden. Auch solchen Verkehrten steht ein Weh geschrieben in Psal. 5, 20, wo es heißt: *Vae qui dicitis malum bonum, et bonum malum: ponentes tenebras lucem, et lucem tenebras!* —

Noch verdient bemerkt zu werden, daß sich der „Schweizerbote“ selbst zu schämen beginnt, so fast allein das Regierungsräthliche Strafedicte gegen liberale und conservative, katholische und protestantische Tagesblätter zu vertheidigen; darum hat er in solch' großer Noth nun die „Aargauer-Zeitung“ zu Hilfe gerufen, die dann wirklich in ihrem ersten Anlauf schon die Sache so gut zu machen sich bestrebt, als sie kann. Das heißt, sie weiß eigentlich wenig zu vertheidigen und berührt besonders die Zwangsmaßregeln der Regierung gegen die kathol. Geistlichen nur höchst oberflächlich; aber dafür wittert sie hinter der reactionären Agitation ein Sturmlaufen gegen das ganze liberale System im Aargau, ein Versuch zu großartiger Staatsumwälzung. Arme Tröpfe! Laßt doch den katholischen Geistlichen die Freiheit zu ver-



künden oder nicht, je nachdem es ihnen die Vorschrift der kathol. Kirche gestattet oder nicht, — und die ganze entsetzliche Gefahr für den Kt. Nargau ist vorüber und das „System“ sitzt im Nargau wieder felsensfest und unverzag, wenigstens bis es wieder neue Gespenster sieht oder sich selber Gruben gräbt! —

— \* **Thurgau.** Segen der Feiertagsstürmeri. Im Thurgau zeigt sich in einem auffallenden Beispiel, welchen Segen die Feiertagsstürmeri bringt. Derjenige, welcher zuerst im Großen Rathe den Antrag zur Aufhebung mehrerer Feiertage stellte, war ein katholischer Bürger von Frauenfeld, der in paritätischer Ehe lebt und ein ziemliches Vermögen besaß. Nun ist er durch Politisiren und — was dazu gehört — durch Wirthshäuseln ökonomisch so zerrüttet, daß er zur Gant erkannt ist, und (was für jeden besonnenen Mann einige Bedeutung hat) die Publikation der Aufhebung der obbenannten Feste und die Gantpublikation des benannten Feiertags-Stürmers treffen zusammen in einer und derselben Nummer 58 der Thurgauer-Zeitung; viele Leute rufen da: „Hier ist Gott zu Gerichte gefessen!“

**Rusland.** — \* **Rom.** Aus Jerusalem sind erfreuliche Nachrichten eingetroffen. Der armenisch-schismatische Patriarch Nikolaus ist öffentlich und feierlich in den Schooß der katholischen Kirche zurückgekehrt, und ein großer Theil der armenischen Nation ist sofort dem Beispiel des Patriarchen gefolgt. In den Provinzen Kharsoot, Curdistan &c. haben sich ebenfalls ganze Gemeinden mit der Mutterkirche wieder vereinigt. Desgleichen hat Andrinopel katholische Priester verlangt und der dortige schismatische Bischof sich dem apostolischen Stuhle genähert. Das sind tröstliche Ereignisse für das liebevolle Herz Pius IX.!

— Der kürzlich zum Priester geweihte Prinz Lucian Bonaparte wurde vom Papste zum Kammerherrn ernannt, und wird wahrscheinlich in einer schnellen Carriere die Würden der Prälatur durchlaufen, deren er aber wegen seiner schönen Geistes- und Herzensgaben vollkommen würdig sein soll.

**Deutschland.** Bischöfliche Exercitien. Die Zeit für die in Folge gemeinsamer Uebereinkunft alle zwei Jahre in Fulda stattfindende Versammlung hoher geistlicher Würdenträger Deutschlands und Oesterreichs zum Zwecke gemeinschaftlicher geistlicher Exercitien ist für dieses Jahr auf den Monat Juli bestimmt. Man erwartet hiezu J. J. C. die drei Cardinal-Erbischofe von Cöln, Prag und Wien und fünfzehn Bischöfe.

**Württemberg.** Stuttgart. In Folge der Convention mit Rom ist letzten Samstag in einer Ministersitzung die

Aufhebung des bisher bestandenen katholischen Kirchenrathes beschlossen worden.

**Orient.** Wir haben schon vor einiger Zeit von den Absichten Russlands in Palästina gesprochen, wie es sogar unter der arabischen Bevölkerung Proselyten zu gewinnen, und einen arabischen disunirten Clerus heranzuziehen sucht, wie es auch nie an Geld und Intriguen es wird fehlen lassen, um die Katholiken aus ihren Rechten und Besitzungen zu verdrängen. Den Griechen, welche nicht bloß den Katholiken gegenüber sich in ihren usurpirten Rechten und Besitzungen immer mehr abschließen und selbe zu erweitern trachten, ist dies Bestreben der Russen auch gar nicht erwünscht. Was sie ebenfalls mit scheelen Augen ansehen, ist die Stiftung eines reichen russischen Grafen Komheleff, welcher in Jerusalem ein russisches Kloster, ein Spital und ein Pilgerhaus zur Aufnahme russischer Reisenden errichten läßt. Grund genug, daß auch die Katholiken und die katholischen Mächte sich bestreben sollten, den Katholicismus und die katholischen Anstalten im Orient zu vermehren.

### Schweizerischer Pius-Verein.

Verdankung des Jahresbeitrages vom Ortsverein Sempach, Kts. Luzern.

**Personal-Chronik.** † Todesfall. [St. Gallen.] Den 12. d. Abends 8 Uhr, verschied in Glawyl der Hochw. Hr. Pfarrer Anselm Schubiger von Uznach, früher Jahrelang Pfarrer und Kammerer in St. Gallen-Kappel. Gerade vor 6 Wochen trat er die hiesige Pfründe an.

**Berichtigung.** Der auf die neue katholische Pfarr-Pfründe in St. Immer berufene Hr. Pfarrer heißt P. Mamier (nicht Maucie, wie in der letzten Kirchenzeitung irrig gedruckt wurde).

Die Abhandlung IV. aus St. Gallen folgt in nächster Nummer.

In der Fr. Gurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien so eben und ist in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn vorrätzig:

## Marien-Monat

für

innerliche Seelen,

oder das Leben der seligsten Jungfrau Maria als Vorbild der innerlichen Seelen.

Von

P. J. M. Yguet.

Gleg. geh. Fr. 3. 50 Cts.

## Die Maiandacht.

Ein vollständiges Gebetbuch für die wahren Verehrer der Mutter Gottes, besonders zur Feier des Marienmonates in Kirche und Haus.

Von J. A. Kaltner.

Fr. 3. 35.